

**1. Wer legt fest, wann der Notfall des auslegungsüberschreitenden bzw. nicht mehr kontrollierbaren Lösungszutritts besteht und in der Folge die Flutung der Schachanlage erfolgt? Wer wird bei dieser Entscheidung eingebunden? Wenn das BASE eingebunden sein sollte: Wie ist es eingebunden? Wann und wodurch wird es selbstständig tätig? Sofern eine Unterscheidung aufgrund verschiedener Umstände erforderlich ist (z. B. „schleichender“ zunehmender Lösungszutritt oder kurzfristig sehr starker Lösungszutritt, der die Sicherheit der Mitarbeitenden gefährdet), bitten wir um eine entsprechend differenzierte Darstellung.**

Die Feststellung des Notfalls obliegt der für die Asse bestellten atomrechtlich verantwortlichen Person der BGE. Diese kann ihre Entscheidung auf die Bewertung der BGE-Fachabteilungen und auf externen Sachverstand stützen. Die Feststellung des Notfalls ist somit Aufgabe der BGE.

Ob mit der Feststellung des Notfalls auch das Ende der Rückholung verbunden ist, darf die BGE nicht eigenmächtig entscheiden. Dazu regelt der §57b Atomgesetz zum Abbruch der Rückholung folgendes: „Die Rückholung ist abzubrechen, wenn deren Durchführung für die Bevölkerung und die Beschäftigten aus radiologischen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Gründen nicht vertretbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Dosisbegrenzung [...] nicht eingehalten oder die bergtechnische Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann.“

Zusätzlich regelt §57b Atomgesetz auch den Ablauf der Entscheidung zum Abbruch der Rückholung wie folgt: „Sind die Rückholung sowie alle Optionen zur Stilllegung nur unter Abweichung von gesetzlichen Anforderungen möglich, ist die Schachanlage Asse II mit der nach einer Abwägung der Vor- und Nachteile bestmöglichen Option stillzulegen. Vor einer Entscheidung nach Satz 4 oder Satz 6 ist der Deutsche Bundestag von dem für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministerium zu unterrichten sowie von dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern kein sofortiges Handeln erforderlich ist.“ Somit ist der Ablauf der Entscheidung zum Abbruch der Rückholung ebenfalls gesetzlich geregelt.

Sofern ein sofortiges Handeln erforderlich ist, ist dies im Rahmen der Gefahrenabwehr durch Anordnung möglich. Nach § 19 Abs. 3 Satz 1 AtG kann die Aufsichtsbehörde – hier das BASE – anordnen, dass ein Zustand beseitigt wird, der den Vorschriften des AtG oder der auf Grund des AtG erlassenen Rechtsvorschriften, den Bestimmungen des Bescheides über die Genehmigung oder allgemeinen Zulassung oder nachträglich angeordneten Auflage widerspricht oder aus dem sich durch die Wirkung ionisierender Strahlung Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter ergeben können. Durch § 19 Abs. 5 AtG ist geregelt, dass auch die Schachanlage Asse II der regulären Atomaufsicht unterliegt.

Nach § 71 BBergG kann die zuständige Behörde – hier das LBEG – Anordnungen treffen, die über die auf Grund einer Rechtsverordnung oder eines zugelassenen Betriebsplans gestellten Anforderungen hinausgehen, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist.

In der öffentlichen Veranstaltung Asse Aktuell vom 13. Juni 2024 wurde diese Frage ebenfalls diskutiert (ab 1:42:00): <https://www.youtube.com/watch?v=gqMYwaLxOF4>

**2. Ist ein „schleichender“ Notfall in den bisherigen Planungen zur Notfallplanung berücksichtigt? Wenn ja, wie?**

Die Notfallplanung berücksichtigt verschiedene zeitliche Abläufe eines AÜL. Die Herausforderung ist, den „Kippunkt“ zum richtigen Zeitpunkt zu erkennen. Hierfür werden Notfallkriterien entwickelt, die eine Bewertung einer möglichen Entwicklung erlauben. Der Notfallkriterienbericht liegt im Entwurf vor und befindet sich derzeit in der Abstimmung. Gleichzeitig lässt die Geologie der Asse ein kurzfristiges Absaufen innerhalb weniger Stunden oder Tage (vgl. Neindorf, Vienenburg) nicht erwarten.

### **3. Hat eine Zunahme radioaktiv kontaminierter Salzlösungen auf der 750m-Sohle Auswirkungen auf die Rückholplanung? Wenn ja, welche?**

Der Umgang mit radioaktivem Salzwasser aus dem Sumpf auf der 750-Meter-Ebene ist erprobt. Eine begrenzte und vorübergehende Zunahme der Salzwassermenge kann problemlos mitverarbeitet werden. Bei dauerhaft steigender Menge an radioaktiv kontaminiertem Salzwasser muss eine Entsorgungslösung für das radioaktive Salzwasser gefunden werden, weil unter Tage nicht unendlich viel Platz für die Betonierung von kontaminiertem Salzwasser zur Verfügung steht.

Im Rahmen der Rückholplanung geht die BGE davon aus, dass ohnehin feuchte Abfälle zu bergen sind. Die Bergetechnik wird darauf ausgelegt. Eine Zunahme radioaktiv kontaminierten Salzwassers im ggf. zu erwartenden Umfang hat somit keine Auswirkung auf die Rückholplanung.

### **4. Die Veränderungen im Chemismus der Salzlösungen auf der Sickerstrecke von der 658m- zur 725m-Sohle zeigen Lösungsprozesse an. Welchen Einfluss haben diese Lösungsprozesse auf die (langfristige) Stabilität der Grube?**

Das Bergwerk wird im Rahmen des Geomonitorings intensiv überwacht. Derzeit zeigen die Messergebnisse keine Auffälligkeiten. Langfristig könnten die Lösungsprozesse die Stabilität der tragenden Elemente beeinflussen. Dies hängt jedoch auch maßgeblich davon ab, ob die Umlösungen auf das Tragsystem des Bergwerks oder das eingebrachte Versatzmaterial zurückzuführen sind. Die Messergebnisse lassen derzeit keine eindeutigen Rückschlüsse darauf zu.